

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe für Bestatter

**Der Erfolg der Quereinsteiger
Der Umgang mit Totenasche in Deutsch-
land – zwei Diskussionsbeiträge**
Seite 2

**Thomas Rademacher ist neuer Präsident
Datenschutz und kein Ende - Muster
gemäß Art. 13 DS GVO**
Seite 3

**Betrug durch Ärzte bei Totenscheinen
Bestatter und die Künstlersozialkasse**
Seite 4

**Keine E-Mail Direktwerbung ohne
vorherige Einwilligung**
Seite 5

**Trauern Männer anders? Ja, Männer
trauern im Innern**
Seite 5

**Qualität durch Qualifikation - Ligna 2019
Tagungen & Termine**
Seite 6



Bildnachweis: Bestattungen Sulfrian

Der Erfolg der Quereinsteiger

In der heimlichen Hauptstadt Rheinhessens macht ein Familienbetrieb mit modernen und kundenfreundlichen Bestatterdienstleistungen auf sich aufmerksam. Der Mehrgenerationenbetrieb von Paul Sulfrian senior stellt eigens für seine professionelle Trauerbegleitung einen promovierten Wissenschaftler ein – und erhält regelmäßig Höchstbewertungen bei der zertifizierten Kundenbewertung „Qualität im Handwerk“ (qih).

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Der Erfolg der Quereinsteiger

In der heimlichen Hauptstadt Rheinhessens macht ein Familienbetrieb mit modernen und kundenfreundlichen Bestatterdienstleistungen auf sich aufmerksam. Der Mehrgenerationenbetrieb von Paul Sulfrian senior stellt eigens für seine professionelle Trauerbegleitung einen promovierten Wissenschaftler ein – und erhält regelmäßig Höchstbewertungen bei der zertifizierten Kundenbewertung „Qualität im Handwerk“ (qih).

Manchmal ist der neutrale Blick von außen der bessere, der klarere. Einfach deshalb, weil die Last der Tradition nicht trauerschwer auf den Schultern lastet und mitunter den Blick auf notwendige Veränderungen verstellt. So geschehen bei Paul Sulfrian, der 1990 aus der zunächst sicheren Position eines Justizverwaltungsbeamten am Nachlassgericht nebenberuflich als Bestatter arbeiten wollte. Wieso das, fragt man sich? „Ich habe während meiner Tätigkeit in der Rechtspflege so viel gesehen und gehört, dass ich zu dem Schluss gekommen bin: Das kann man auch anders, das kann man auch besser machen.“

Gesagt, getan. Zusammen mit seiner Ehefrau Ulrike Sulfrian bot der heute 57-Jährige fortan als neuer – und man kann es ruhig so sagen – innovativer Bestatter seine Dienste im rheinhessischen Alzey und Umgebung an. Nicht ohne Erfolg, was die heute vier Standorte des Bestattungsinstituts Sulfrian und 400 Bestattungen jährlich belegen können. „Wir haben bewusst alles erst einmal in Frage gestellt, sind anfangs dafür auch müde belächelt worden, haben uns dann aber durchgesetzt“, sagt der Seniorchef und wird von seinem Sohn Paul Sulfrian junior mit einem zustimmenden Kopfnicken bestätigt. Eben, der Blick von außen sei es gewesen, der es ihnen überhaupt erst ermöglicht hat, neue Wege zu gehen: „Wenn man seit vielen, vielen Jahren immer das Gleiche macht, fällt es schwer, dies in Frage zu stellen. Diese Traditionslast hatten wir nicht, weshalb wir alles neu denken konnten.“ **Weiterlesen ...**

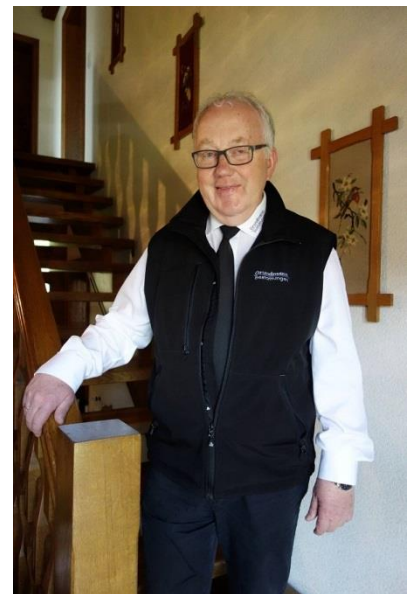


Der Umgang mit Totenasche in Deutschland – zwei Diskussionsbeiträge

Auf zahlreichen Internetseiten wird berichtet, wie man den in Deutschland festgelegten Friedhofszwang bei Feuerbestattungen umgehen kann. Letztlich aus Gründen der postmortalen Menschenwürde muss die Totenasche in der Bundesrepublik vollständig beigesetzt werden. Andere Länder in Europa sind wesentlich liberaler und lassen eine sogenannte Naturbestattung, also die Verstreuung der Totenasche in der freien Natur, oder eine Diamantbestattung zu. Die Meinungen zu dem Thema gehen auch innerhalb der Bestatter-Organisationen auseinander. Wir wollen daher die beiden folgenden kontroversen Meinungsäußerungen als Diskussionsbeitrag verstanden wissen. Beteiligen auch Sie sich durch Ihre Emailbeiträge!

Franz-Josef Grundmann, Vorsitzender der Bundesfachgruppe Bestatter:

„Für mich kommt eine Ascheteilung nicht in Betracht. Es genügt schon, dass in einzelnen Bundesländern, so auch in Nordrhein-Westfalen, die Ascheverstreuerung auf bestimmten Feldern von Friedhöfen zugelassen ist. Mit Genehmigung der Behörde. Dabei handelt es sich immer um eine anonyme Bestattung und damit um eine sehr preisgünstige Bestattungsart. Ich befürchte einfach, dass die Zulassung von Ascheteilungen oder von Naturbestattungen dem Trend zu einer letztlich nur billigen Entsorgung des Verstorbenen Vorschub leistet. Das hat dann für mich mit der Würde des Menschen nicht mehr viel zu tun. In jedem Fall muss aber gewährleistet sein, dass der Verstorbene selbst und zugleich auch die Angehörigen übereinstimmend und klar dokumentiert entsprechende Wünsche geäußert haben. Ich habe mich bei Einsargungen im Ausland oft schon sehr unwohl gefühlt, wenn Augen oder andere Organe vom Verstorbenen entnommen wurden, weil die Gesetzeslage im anderen Land Organentnahmen zulässt, wenn der Verstorbene oder seine Angehörigen dem nicht ausdrücklich widersprochen haben. Ähnlich geht es mir bei der Ascheteilung, um aus einer bestimmten Menge einen Diamanten zu pressen. Da habe ich zudem große Bedenken, dass dies zu einer Kommerzialisierung führt. Was geschieht mit dem Asche-Diamanten, wenn der Träger selbst verstirbt? Kann es dann passieren, dass die Asche des Verstorbenen in Form des Diamanten weiterverkauft oder gar versteigert wird? Ich finde einfach, dass nicht alles, was möglich ist, auch erlaubt sein sollte. Hier gilt für mich: Wehret den Anfängen!“



Bildnachweis: Grundmann

Werner Engelke, stv. Fachgruppenvorsitzender: **Weiterlesen ...**



Thomas Radermacher ist neuer Präsident

Auf der Mitgliederversammlung des Bundesinnungsverbandes des Tischler- und Schreinerhandwerks haben die Delegierten am 30. November in Berlin Thomas Radermacher zu ihrem neuen Präsidenten gewählt.

Radermacher folgt auf Konrad Steininger, der nach 15 Jahren im Präsidium – zunächst als Vize-Präsident und seit 2010 als Präsident – nicht mehr zur Wahl angetreten war. In die Ära Steininger fiel unter anderem die grundlegende Modernisierung der Innungsorganisation, im Zuge derer gleich mehrere Meilensteine zur Zukunftssicherung der Branche erreicht wurden – wie auch der Ausbau der Leistungen für die Bundesfachgruppe Bestatter.

Thomas Radermacher will an diesen erfolgreichen Weg anknüpfen und neben Errungenschaften wie den Branchenmarken (Tischler Schreiner Deutschland, Bestatter Deutschland, Montage Deutschland), dem professionalisierten Nachwuchsmarketing durch die Nachwuchskampagne, dem Auf- und Ausbau einer fundierten Fachliteratur-Reihe sowie der Umsetzung verbändeübergreifender digitaler Serviceleistungen, insbesondere die Bereiche Technik und Normung, die politische Vernetzung und die finanzielle Ausstattung weiter ausbauen.

Der 57-jährige Tischlermeister und öffentlich bestellte Sachverständige aus Meckenheim bei Bonn brennt für sein Handwerk: „Mein Beruf ist meine Leidenschaft“, nennt er sein Credo in Berlin. Auch deshalb schätzt er die Arbeit seines Vorgängers und sieht den Bundesinnungsverband sehr gut aufgestellt. Kontinuität bedeutet für Radermacher aber auch kontinuierliche Weiterentwicklung: „Die Sichtbarkeit unserer Organisation nach innen und außen weiter zu erhöhen und Kompetenzen zu bündeln“, seien dabei zwei wichtige Ziele für die kommende Amtszeit. **Weiterlesen ...**



Das neue Präsidium (v.l.n.r.): Matthias Winter, Stefan Zock, Wolfgang Pflücke, Thomas Radermacher, Karl-Friedrich Hodapp, Heino Fischer, ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer, Mario Schmidt - Bildnachweis: TSD

Datenschutz und kein Ende - Muster gemäß Art. 13 DS GVO

Sicherlich die absurdste Forderung der DS GVO findet sich in deren Art. 13: Dabei geht es um die Pflichten eines Unternehmens, wenn es bei seinen Kunden personenbezogene Daten erhebt. Natürlich ist es gerade für einen Bestatter unumgänglich, die persönlichen Daten seines Auftraggebers und des Verstorbenen zu erheben. Anders ist für ihn die Abwicklung der Bestattung mit diversen Behördengängen, etwa zur Vornahme der Sterbeanzeige und zum Erhalt der Sterbeurkunde beim Standesamt, nicht möglich.



Bildnachweis: Martin Bergien / pixelio.de

Diese Selbstverständlichkeiten, so verlangt es das Gesetz, muss der Bestatter jedoch seinen Kunden wieder ausdrücklich darlegen. Ein jeder kennt das mittlerweile von Arztbesuchen, wenn man erstmals eine Praxis aufsucht und dann ein Formular zum Datenschutz unterschreibt. Jeder unterschreibt das natürlich unbesehen. Allerdings gibt es keinen Formularzwang in diesem Zusammenhang, sondern eben die Informationspflicht und damit zusammenhängend die Pflicht, irgendwie zu dokumentieren oder beweisbar zu halten, dass die betroffene Person, sprich der Kunde, über seine Rechte informiert wurde. Dies sind natürlich immer weitgehend die Gleichen, egal, wer die Daten erhebt. Man müsste also davon ausgehen können, dass mittlerweile jeder Betroffene weiß, dass es so etwas wie Datenschutz gibt und welche potentiellen Rechte er hat.

Es existieren schon verschiedene Muster, die gerade im Bestattungswesen sehr ausführlich die sogenannten Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung mit Angabe der Paragraphen darlegen. Sofern hier Bezug genommen wird auf Paragraphen aus anderen Gesetzen als der DS GVO, macht dies wenig Sinn, weil die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung sich immer aus der DS GVO selbst ergeben muss und diese in Art. 6 aufgezählt sind. **Weiterlesen ...**

Betrug durch Ärzte bei Totenscheinen

Immer wieder kommt es zu überhöhten Abrechnungen durch Ärzte für die Ausstellung von Totenscheinen. Aktuell ist die Diskussion wieder aufgeflammt, nachdem verschiedene Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren wegen überhöhter Rechnungen gegen Ärzte eingeleitet hatten. Insbesondere im Bereich Nordrhein-Westfalen kam es zu entsprechenden Überprüfungen, so dass sich sogar das Wirtschaftsmagazin der ARD „Plusminus“ in seiner Ausgabe vom 30. Januar 2019 der Thematik annahm.



Bildnachweis: Tim Reckmann / pixelio.de

Solange die Gebührenordnung für ärztliche Leistungen (GOÄ) noch DM-Beträge ausweist, werden die Gebühren für die Ausstellung von Totenscheinen für Ärzte nicht auskömmlich sein. Das rechtfertigt jedoch nicht, überhöhte Abrechnungen vorzunehmen. Die Gebührenordnung sieht vor, dass für eine Leichenschau nur die Ziffer 100 GOÄ in Höhe eines Betrages von 14,57 Euro in Ansatz gebracht werden kann. Bei besonderer Erschwernis der Untersuchung kann dieser Satz auf das 3,5fache gesteigert werden. Insoweit ergibt sich dann ein Betrag von 51,00 Euro. Eine Erschwernis bei der Leichenschau muss jeweils konkret dargelegt werden (Hitze, Schmutz, Wasser, Geruch, Lärm, Infektionsgefahr, körperliche Anstrengung durch Umdrehung der Leiche usw.). Hinzu kommt lediglich das individuelle Wegegeld gemäß § 8 GOÄ. **Weiterlesen ...**

Bestatter und die Künstlersozialkasse

Zentrale Aufgabe des Bestatters ist die Organisation der Trauerfeier – und da hat man durchaus mit Musikern zu tun. Und wo ein Musiker ist, ist die Künstlersozialkasse nicht weit.

Als Künstler eingestufte Berufe genießen das Privileg, dass sie auch als Freiberufler nur die Hälfte der Sozialbeiträge für Krankenkasse und Rentenversicherung abführen. Den Rest übernimmt die Künstlersozialversicherung und holt es sich dann wieder von den Auftraggebern der Künstler zurück. Dabei ist die Abgrenzung im Einzelfall immer wieder strittig. Jahrelang gab es auch eine Abgabepflicht für Trauerredner. Seit 2012 wurde aber klargestellt, dass diese Berufsgruppe offiziell nicht zu den Künstlern zählt und insofern für dessen Leistungen im Rahmen einer Trauerfeier auch keine Sozialabgabepflicht entsteht.



Bildnachweis: baxel / pixelio.de

Aber wie sieht es bei der Musik aus, wenn diese von Orgelspielern oder anderen Einzelmusikern im Rahmen einer Trauerfeier eingebracht wird. Die Künstlersozialkasse sah darin auch eine sozialabgabenpflichtige Leistung. Das Sozialgericht Chemnitz hat nun dankenswerterweise klargestellt, dass dies in aller Regel nicht der Fall ist. Die Beauftragung der Musiker erfolgt zwar durch den Bestatter, aber nur in Vertretung der Angehörigen. Die Rechnung der Musiker wird durch den Bestatter verauslagt als durchlaufender Posten und normalerweise in gleicher Höhe dem Auftraggeber der Bestattung im Rahmen der Gesamtabrechnung durchgereicht. Das Sozialgericht konnte in dieser Konstellation keine Abgabepflicht erkennen, da der Bestatter kein typischer Verwerter von Musikleistungen ist wie beispielsweise Konzert- oder Musikveranstalter. Entscheidend war, dass der Bestatter aus der Einbeziehung der Musiker daraus selbst keinen Einkommensvorteil erzielt, weder direkt durch einen eigenen Dienstleistungsaufschlag oder indirekt durch Provisionen. Die Aufgabe des Bestatters beschränkt sich üblicherweise auf die kostenlose Koordination des Kontaktes zwischen Musiker und dem Auftraggeber der Bestattung. Er verkauft auch nicht durch die Musikdarbietungen andere zusätzliche Leistungen.

Insofern sind die Bestatter generell aus der Sozialabgabepflicht für Musikleistungen im Rahmen von Bestattungen befreit, wenn die konkrete Vermittlung und Abwicklung dieser Leistungen eindeutig als durchlaufender Posten dokumentiert und nachvollziehbar bleibt. Anders sieht die Sache aus, wenn der Bestatter zusätzliche Einnahmen daraus generiert. Seine Beauftragung der Musiker muss also immer in Vertretung der Angehörigen erfolgen. **Weiterlesen ...**

Keine E-Mail-Direktwerbung ohne vorherige Einwilligung

Als geschäftlicher E-Mail-Nutzer, aber auch als Verbraucher, ist man genervt, wenn zum 25. Mal nachgefragt wird, ob man mit der gelieferten Ware zufrieden ist. Andererseits ist man als Bestatter durch die ganze Diskussion um die Datenschutzgrundverordnung derzeit verunsichert. Darf ich potenziellen oder ehemaligen Kunden überhaupt eine E-Mail schicken? Ein Versuch der Klärung.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass eine E-Mail zum Zwecke der Werbung ohne Einwilligung des Empfängers grundsätzlich einen Eingriff in die geschützte Privatsphäre und damit in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt. Im vom BGH mit Urteil vom 10. Juli 2018 (Aktenzeichen VIZR 225/17) entschiedenen Fall ging es um eine sogenannte Kundenzufriedenheitsumfrage bezüglich eines Ultraschallgeräts zur Schädlingsvertreibung. Die Abwicklung erfolgte über Amazon. Der Besteller erhielt vom Lieferanten eine E-Mail mit dem Betreff „Ihre Rechnung zu Ihrer Amazon Bestellung“ und dem folgenden Inhalt: „Anbei erhalten Sie Ihre Rechnung im PDF-Format. Vielen Dank, dass Sie den Artikel bei uns gekauft haben. Wir sind ein junges Unternehmen und deshalb auf gute Bewertungen angewiesen. Deshalb bitten wir Sie darum, wenn Sie mit unserem Service zufrieden waren, uns für Ihren Einkauf eine Fünf-Sterne-Beurteilung zu geben.“



Bildnachweis: inplan-media

Amtsgericht und Landgericht haben der Klage des Bestellers auf Unterlassung solcher per E-Mail unaufgefordert zugesandter Werbung abgelehnt. Anders der BGH: Er sieht in der Feedback-Anfrage eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Bestellers und weist darauf hin, dass der Besteller zwar keinen Unterlassungsanspruch gemäß dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), aber einen Unterlassungsanspruch aus dem allgemeinem bürgerlichen Recht (§§ 823, 1004 BGB) hat. **Weiterlesen ...**



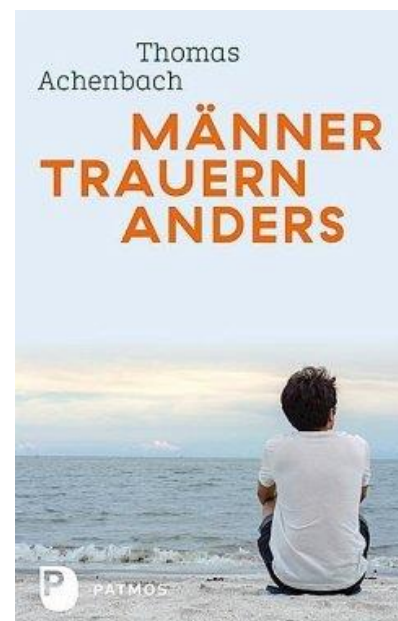
Trauern Männer anders? Ja, Männer trauern im Innern

Bestatter wissen, warum Trauerexperte Thomas Achenbach die Frage stellt: „Trauern Männer anders?“ Ja, meint er und gibt Einblicke in die trauernde Männerpsychologie hinter den Klischees.

Wann ist der Mann ein Mann? Der Klischees sind da einige: Männer sprechen nicht viel, sind hart gegen andere und sich selbst. Dafür können Männer nichts, heißt es oft weiter. Evolutionär hätten sie kaum anderes mitbringen können: Erfolgreiches Jagen versprach nur Erfolg, wenn der Mann möglichst schweigsam dem Wild nachzustellen verstand und es eben mit entschlossener Kraft tötete.

„Ich halte diese evolutionär-psychologische These für zu spitz und simpel“, sagt der Osnabrücker Trauerexperte Thomas Achenbach. Als zertifizierter Trauerbegleiter, Blogger und demnächst auch Autor eines Bandes über Männertrauern rückt der 43-Jährige manches Zerrbild zurecht.

Erstens: Männer haben durchaus Gefühle, zu denen sie aber keinen Zugang finden oder schlicht davor zurückschrecken, sagt Achenbach. Zweitens: Männer sprechen laut Untersuchungen genauso viel wie Frauen, nur halt über andere Themen. Nicht über Mode, Freunde, Beziehungen, viel eher stehen Technik, Sport und Finanzen im Vordergrund. **Weiterlesen ...**



Bildnachweis: Thomas Achenbach / Patmos



Qualität durch Qualifikation – Ligna 2019

Die Bundesfachgruppe Bestatter Deutschland empfängt LIGNA-Besucher vom 27. bis 31. Mai auf dem Messestand von Tischler Schreiner Deutschland in Halle 12.

Die Bundesfachzeitschrift **genau** sprach im Vorfeld mit Werner Engelke, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses, um zu erfahren, warum der fachliche Dialog auf der Messe mehr bietet als Information und Beratung:

Die LIGNA ist die Weltleitmesse für die Holzbe- und -verarbeitung, also auch ein zentraler Treffpunkt für das Tischler- und Schreinerhandwerk. Wie passen da die Bestatter ins Konzept?

Engelke: Das mag vielleicht auf den ersten Blick verwundern, doch tatsächlich ist das Bestattergewerbe fest mit dem Tischler- und Schreinerhandwerk verwurzelt. Gerade in den ländlichen Regionen sind es nämlich vor allem Tischler und Schreiner, die sich um die Bestattungen kümmern. Ein reines Bestatterinstitut würde sich dort kaum tragen. Und auf dem Land, wo jeder jeden kennt, sind tradierte Aufgaben weit weniger stark dem Wandel unterzogen als in den Ballungsgebieten. Deshalb sind Tischler- oder Schreinerbestatter keine Seltenheit. In der Bundesfachgruppe vertreten wir immerhin 1.500 Betriebe.



Werner Engelke
Bildnachweis: TSD

Ausführliche Informationen erhalten Sie hier

Tagungen & Termine

Eppelborn, 16.03.2019:	20. Südwestdeutsche Bestattertagung
Gießen, 26.-28.04.19:	PAX - Hessische Messe für Bestattungskultur
Hannover, 27.-31.05.19:	Ligna 2019 - Weltleitmesse für Werkzeuge, Maschinen und Anlagen für die Holzbearbeitung und -verarbeitung

Ausführliche Informationen erhalten Sie hier

Herausgeber

**Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe**
Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin
T +49 30 308823-0
F +49 30 308823-42
info@bestatterdeutschland.de

Redaktion

SchreinerServiceSaar GmbH
Von der Heydt Anlage 45-49
66115 Saarbrücken
T +49 681 99181-0
F +49 681 99181-71
hkhsaar@schreiner-saar.de

Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/sonstiges/impressum.html>

Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: Hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!